

Bürgerunion

Unabhängige Politik für die Heide region

Satzung der Bürgerunion im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

§ 1

Name / Begriff / Sitz

1.

Die Bürgerunion ist eine politische Vereinigung im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Gesetzes über die politischen Parteien vom 24.07.1967 (Wählergemeinschaft).

2.

Die Bürgerunion sieht sich nicht als Vereinigung zur Durchsetzung politischer Teilinteressen, sondern als Forum für alle Bürger mit dem Schwerpunkt im kommunalen Raum.

3.

Die Bürgerunion hat ihren Sitz in Soltau.

4.

Die Bürgerunion ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau eingetragen.

§ 2

Aufgaben

1.

Die Bürgerunion hat die Aufgabe, sich für die Rechte und Belange aller Bürger einzusetzen.

2.

Es werden Mitgliederbeiträge ausschließlich für die der Bürgerunion obliegenden eigenen Aufgaben erhoben.

27

- 2 -

3.

Die Bürgerunion vertritt den Grundsatz regilöser und weltanschaulicher Toleranz. Sie ist unabhängig und überparteilich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Die Bürgerunion verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne aller Bürger und deren Belange.

2.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen Interessen.

3.

Die Bürgerunion sieht es als wesentliche Aufgabe an, auch Jugendliche in die Diskussion um das tagespolitische Geschehen einzubeziehen. Ziel ist die Bildung einer eigenen Jugendorganisation.

4.

Die Mittel der Bürgerunion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten lediglich Auslagen ersetzt, jedoch keine Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerunion. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Bürgerunion fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1.

Mitglied der Bürgerunion kann jedermann nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Abstimmungs- und wahlberechtigt (aktiv/passiv) in der Bürgerunion sind alle Mitglieder.

- 3 -

- 3 -



2.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen und wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde.

4.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Pressewart. Es können zusätzlich Beisitzer gewählt werden.

2.

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt die Bürgerunion im Sinne des § 26 BGB allein.

3.

Vorsitzende, Schriftführer, Kassenwart und Pressewart werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

4.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht. Die Kasse ist jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.

5.

Über Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen.

6.

Der Beirat soll die Arbeit des Vorstandes stützen. Die

- 4 -

19

- 4 -

Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

7.

Der Vorstand kann zur Bewältigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 6

Mitgliederversammlung

1.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder bei Bedarf, insbesondere wenn es mehr als 20 Mitglieder verlangen, einzuberufen.

2.

Die Einberufung muß unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich erfolgen.

3.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beträge sowie über alle Angelegenheiten der Bürgerunion, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen.

4.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei einer Entschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

5.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung

- 5 -

20

- 5 -

beschlossen werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung

Die Bürgerunion wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck gesondert einzuberufen ist, mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder dieses beschließt.

§ 10

Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerunion, einer Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vermögen an den Landkreis Soitzau-Fallingb. an.

15.3.93

// Hans D. H. H.
 Mitglied des Greife
 H. H.
 Dr. Hans H. H.
 Hans H. H.
 Hans H. H.
 Hans H. H.